

9. MÄRZ 1968

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

29

Gesetz: ZPO §§ 319, 321; ArbGG 1953 § 72 Abs. 1

Leitsatz: Ein Berichtigungsbeschluß des Landesarbeitsgerichts, der nachträglich die Zulassung der Revision ausspricht, ist jedenfalls dann unwirksam, wenn er keinen näheren Hinweis darüber enthält, inwieweit eine offenbare Unrichtigkeit vorliegt (Bestätigung von AP Nr. 3 zu § 319 ZPO).

Aktenzeichen: 5 AZR 252/67

Urteil des BAG vom 9. März 1968

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 252/67

5 Sa 352/66 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes! 29

Urteilstenor zugestellt
am 9. März 1968

gez. Weinrich,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 7. März 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Seiler und Schleinkofer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 23. Februar 1967. – 6 Sa 352/66 – wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

– 2 –



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin ist seit 1958 bei dem Postamt O am Main monatlich jeweils wenige, höchstens fünf Tage als Rentenzahlaushilfe beschäftigt. Im Mai 1958 schlossen die Parteien hierüber erstmals einen befristeten Arbeitsvertrag, der in der Folgezeit jeweils mündlich verlängert wurde.

Am 15. Juni 1964 schlossen die Parteien schriftlich wiederum einen befristeten Arbeitsvertrag, der in der folgenden Zeit jeweils schriftlich erneuert wurde. An seine Stelle trat am 25. November 1965 ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag auf Zeit, der in der Folgezeit gleichfalls jeden Monat schriftlich erneuert wurde.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin Urlaub für die Zeit vom 15. Juni bis zum 31. Dezember 1964 und für das Jahr 1965. Sie hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr für den ersteren Zeitraum 11 und für den letzteren Zeitraum 18 Werktage Urlaub zu erteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfange stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert; es hat unter Abweisung der Klage im übrigen die Beklagte verurteilt, an die Klägerin für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1964 einen Urlaub von einem Werktag und für das Jahr 1965 einen Urlaub von drei Werktagen zu gewähren. Von den Kosten des Rechtsstreits hat das Landesarbeitsgericht der Beklagten 1/7 und der Klägerin 6/7 auferlegt.

Das vorstehend genannte Urteil des Landesarbeitsgerichts ist im Verkündungstermin vom 23. Februar 1967 ohne Vermerk über die Zulassung der Revision verkündet worden.

Unter dem 14. April 1967 hat das Landesarbeitsgericht den Tenor des am 23. Februar 1967 verkündeten Urteils wegen eines offenbaren Irrtums durch Beschluß gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß als letzter Absatz des Urteils-



tenors der nachfolgende Satz eingesetzt wird:

"Gegen dieses Urteil wird die Revision zugelassen."

Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der völligen Klageabweisung weiter.

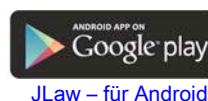
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht statthaft, da sie vom Landesarbeitsgericht nicht entsprechend § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG im Urteil zugelassen ist; die sonstigen gesetzlichen Fälle der Statthaftigkeit der Revision gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 - 5 ArbGG liegen hier nicht vor.

Der im Verkündungstermin vom 23. Februar 1967 verkündete Tenor des Urteils des Landesarbeitsgerichts enthält nicht den Ausspruch der Zulassung. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe ist bei der Verkündung des Urteils nicht mitgeteilt worden, wie sich aus dem Schweigen der Sitzungs Niederschrift hierzu ergibt (vgl. BAG 2, 358 = AP Nr. 3 zu § 319 ZPO); eine solche Mitteilung war auch entbehrlich, da zur Verkündung keine der Parteien erschienen war (§§ 60 Abs. 2, 64 Abs. 3 ArbGG). Unbeachtlich ist daher auch, daß die schriftlichen Entscheidungsgründe den Ausspruch der Zulassung enthalten (BAG, aaO). Überdies lagen ausweislich der Akten im Zeitpunkt der Verkündung die schriftlichen Entscheidungsgründe noch nicht vor; diese geben im Hinblick auf die Zulassung nur die durch den Berichtigungsbeschluß nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts geschaffene Rechtslage wieder.

Dieser am 14. April 1967 gefaßte, den Parteien offenbar erst zugleich mit dem Urteil am 15. Juni 1967 zugegangene Berichtigungsbeschluß vermag den Weg in die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen. Er ist weder als Urteilsergänzung nach § 321 ZPO noch als Urteilsberichtigung nach § 319 ZPO wirksam.

Zunächst liegen hier die prozessualen und materiellen Voraussetzungen einer Entscheidung nach § 321 ZPO nicht vor. In formeller Hinsicht fehlt es an dem erforderlichen Parteiantrag (§ 321 Abs. 1 ZPO), ferner an der vorgeschriebenen mündlichen



Verhandlung (§ 321 Abs. 3 ZPO) und demzufolge auch an der urteilsmäßigen Entscheidung. In materieller Hinsicht ist die Urteilsergänzung nach § 321 ZPO lediglich im Hinblick auf Sachanträge der Parteien sowie auf die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit (§ 716 ZPO) und – im arbeitsgerichtlichen Verfahren – die Streitwertfestsetzung statthaft. Die Ergänzung des Urteils durch die unterbliebene Rechtsmittelzulassung fällt nicht unter § 321 ZPO, wie das Bundesarbeitsgericht wiederholt entschieden hat (BAG, aaO; ferner Bd. 3, 21 ff. = AP Nr. 1 zu § 319 ZPO und Bd. 9, 205 ff. = AP Nr. 4 zu § 319 ZPO).

Auch als Urteilsberichtigung – also als Anpassung des Urteilswortlautes an das schon bei der Urteilsberatung Gewollte – entbehrt der Beschluß, der übrigens entgegen § 319 ZPO nicht mit dem Vorliegen einer offenbaren "Unrichtigkeit", sondern eines offenbaren "Irrtums" begründet ist, der rechtlichen Wirkung. Dabei läßt der Senat offen, ob es aus Gründen der Rechtsmittelklarheit überhaupt vertretbar wäre, eine zwar beschlossene, aber versehentlich nicht verkündete Revisionszulassung durch Urteilsberichtigung gemäß § 319 ZPO nachzuholen (ablehnend für die Berufungszulassung gemäß § 64 Abs. 1 ArbGG BAG 9, 205 ff. = AP Nr. 4 zu § 319 ZPO). Es kann ferner unerörtert bleiben, ob eine Berichtigung auch dann als statthaft anzusehen wäre, wenn, wie das hier der Fall ist, das Versehen sich nicht als "offenbares" unmittelbar aus dem Gesamtzusammenhang des Verkündungsvorganges oder des Urteilsinhalts ergibt. Denn der Beschluß vom 14. April 1967 ist selbst dann unwirksam, wenn man die Anwendung des § 319 ZPO auch bei einem nach außen nicht erkennbaren Widerspruch zwischen dem bei der Beratung Gewollten und dem verkündeten Urteilsinhalt anerkennen wollte (dafür Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 319 Anm. I 3).

In diesem letzteren hier gegebenen Falle ist nämlich zu fordern, daß der Berichtigungsbeschluß wenigstens näher erläuternde Hinweise darüber enthält, inwiefern eine offenbare Unrichtigkeit vorliegt. Denn nur dann wird nachprüfbar, ob der rechtlich bedeutsame Unterschied zwischen einer in jedem



- 5 -

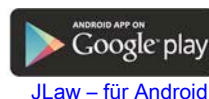
Falle unzulässigen Urteilsergänzung und der bloßen Berichtigung des vom Beschlossenen abweichenden Urteilsinhalts beachtet worden ist; die bloße Bezeichnung als Berichtigungsbeschluß und der Hinweis auf § 319 ZPO genügen nicht. Diese Ansicht hat das Bundesarbeitsgericht bereits in dem Urteil vom 22. Dezember 1955 - 2 AZR 7/55 - (AP Nr. 2 zu § 319 ZPO) vertreten; an ihr ist auch für den vorliegenden Fall trotz der ablehnenden Stellungnahme von Pohle in der Anmerkung aaO) festzuhalten.

Es mag zwar sein, daß die geforderte nähere Begründung des Berichtigungsbeschlusses im einzelnen praktisch nicht nachzuprüfen ist und daher letztlich die Ansicht des entscheidenden Gerichts allein für das Vorliegen einer offenbaren Unrichtigkeit maßgebend ist. Sie kann daher entbehrt werden bei den normalerweise anzutreffenden Unstimmigkeiten zwischen Wille und Ausdruck, etwa bei falschen Berechnungen und Bezeichnungen. Hier geht es aber um die Berichtigung eines prozessual höchst bedeutsamen Punktes, nämlich der Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges in die höhere Instanz. In diesem Punkte ist ein Versehen im für § 319 ZPO maßgeblichen Sinne, also das Unterlassen der Äußerung des über die Rechtsmittelzulassung gefaßten Beschlusses, selten, da die Entscheidung nicht von tatsächlich oder rechtlich verwickelten Überlegungen abhängt und der sprachliche Ausdruck der Sache nach kaum den gefaßten Willen verfehlen kann. Eher zu rechnen ist im allgemeinen mit Versehen in dem Sinne, daß eine - im Wege der Berichtigung nicht behebbare - Willensbildung überhaupt unterblieben ist, also mit anderen Worten ausgedrückt, damit, daß etwas, was "vergesen" worden ist, mit dem prozessualen Mittel des § 319 ZPO nachgeholt werden soll. Das Revisionsgericht muß sich auf Grund der ihm obliegenden allgemeinen rechtlichen Nachprüfungspflicht Klarheit verschaffen können, daß ein die Revision nachträglich zulassender Beschluß nach § 319 ZPO ein Versehen der ersteren Art berichtigt und damit auf der gesetzlich allein in Betracht kommenden Grundlage ergangen ist. Diese Gewißheit kann es im allgemeinen aus näheren, wenn auch möglicherweise ohne genauere Nachprüfung hinzunehmenden Hinweisen des Berufungsgerichts ge-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

winnen, die jedenfalls erkennbar machen, daß die gesetzlichen Grenzen des Berichtigungsverfahrens beachtet worden sind. Dies muß, wenn man hier schon die erwähnten erheblichen Bedenken gegen die Anwendung dieses Verfahrens zurückstellt, als Mindestgrundlage einer revisionsgerichtlichen Nachprüfung - nicht zuletzt auch um der schutzwürdigen Interessen der durch das Rechtsmittel belasteten Partei willen - gefordert werden.

Hier vermag der Berichtigungsbeschluß vom 14. April 1967 keine Gewißheit darüber zu geben, ob ein Versehen in der Äußerung des Gewollten oder ein Fehler in der Willensbildung (ein "Vergessen") behoben wird. Denn er enthält keine Begründung oder irgendeinen sachdienlichen Hinweis, obwohl hierzu besonderer Anlaß bestanden hätte, da der Beschluß erst fast zwei Monate nach der Urteilsverkündung ergangen ist und sich dann nach der Lebenserfahrung die Vorgänge bei der Urteilsberatung im allgemeinen der genauen Erinnerung entzogen haben. Der Senat hat daher keine Möglichkeit zu prüfen, ob das Landesarbeitsgericht die Erfordernisse des Berichtigungsverfahrens beachtet hat.

Die Revision war somit als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

H. Seiler

E. Schleinkofer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

